

# Haushaltssatzung der Gemeinde Demen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Demen vom 25.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.843.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.518.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.776.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	2.288.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-512.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	187.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	300.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-112.100 EUR

festgesetzt.

## § 2 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### **Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 177.000 EUR

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5**

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,77 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7**

### **Weitere Vorschriften**

1. Die Produkte

11403	Bauhof
12600	Brandschutz
54100	Gemeindestraßen
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

2.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
- die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

## **Nachrichtliche Angaben**

### 1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt  
voraussichtlich 571.270 EUR

### 2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des  
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.157.898 EUR

### 3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
beträgt voraussichtlich 3.458.518 EUR

Demen, 25.03.2025

gez. Nico Ostermann, Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Demen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.